

Beschluss Nr. 841/2022

Schwyz, 8. November 2022 / jh

Teilrevision Jagd- und Wildschutzgesetz (JWG)

Bericht und Vorlage an den Kantonsrat

1. Übersicht

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 18. November 2020 die Motion M 9/20 erheblich erklärt. Darin wurde der Regierungsrat aufgefordert, eine Anpassung von § 33 des kantonalen Jagd- und Wildschutzgesetz vom 25. Mai 2016 (JWG, SRSZ 761.100) vorzunehmen. Für die Hochwildjagd sollen neu nur noch Jagdhunde zugelassen werden, die auf der Schweisshundepikettliste sind und Hunde, die von den zuständigen Wildhütern als geeignet befunden werden.

Im Zuge dieser Teilrevision wurde die geltende kantonale Jagdgesetzgebung überprüft und in weiteren Bereichen Anpassungsbedarf geortet. So sollen mit der Revision Gesetzeslücken geschlossen und der Vollzug gestärkt werden. Zudem sollen organisatorische Anpassungen, die mit dem Wechsel der Abteilung Jagd und Wildtiere ins Amt für Wald und Natur (AWN) erforderlich wurden, umgesetzt werden.

2. Grundzüge der Vorlage

2.1 Jagdhunde

Gemäss dem geltenden JWG dürfen auf der Hochwildjagd sämtliche Jagdhunde eingesetzt werden, die über eine Schweiss- oder Ablege- und Gehorsamsprüfung verfügen. Aufgrund von Vorfällen, bei denen Jäger mit ihren eigenen Hunden Nachsuchen beziehungsweise Versuchen ausgeführt haben, durch welche die Nachsuchearbeiten der Spezialisten erschwert oder verunmöglicht wurden, wurde am 22. April 2020 im Kantonsrat die Motion M 9/20 eingereicht. Darin wurde gefordert, dass auf der Hochwildjagd nur noch Hunde der Schweisshundepikettliste sowie vom Wildhüter als geeignet befundene Hunde eingesetzt werden dürfen.

Die Bestimmungen betreffend Jagdhunde wurden gemäss den Forderungen der Motionäre angepasst. Neu dürfen auf der Hochwildjagd (für die Nachsuche) nur noch Hunde des Schweisshundepikettendienstes mitgeführt werden. Für Nachsuchen auf der Jagd dürfen nur die Hunde des

Schweisshundepiketts eingesetzt werden sowie nach vorgängiger Zustimmung des Wildhüters Hunde, die über die erforderliche, anerkannte Prüfung im entsprechenden Einsatzbereich verfügen.

Beim Hundeeinsatz auf der Niederwildjagd wird neu explizit ein Lautnachweis oder eine anerkannte gleichwertige Prüfung verlangt. Diese Bestimmung entspricht den Anforderungen an Jagdhunde bei den anderen Jagdarten, welche ebenfalls Prüfungen für den jeweiligen Einsatzzweck fordern.

Des Weiteren wurden Kriterien für den Einsatz von Hunden bei der Schneehasenjagd definiert. Da im Jahr 2021 die Vorweispflicht für Schneehasen eingeführt wurde, ist diese Konkretisierung angezeigt und erfolgt analog der Bedingungen bei anderen Jagdarten.

Der neu geregelte Einsatz der Jagdhunde soll direkt mit Inkrafttreten der Teilrevision verbindlich werden. Zu den Prüfungsanforderungen werden in der Verordnung entsprechende Übergangsfristen festgelegt.

2.2 Schliessung von Gesetzeslücken und Stärkung des Vollzugs

Seit Inkrafttreten des revidierten JWGes im Jahr 2016 wurden diverse Schwierigkeiten im Vollzug des Gesetzes festgestellt. So sind einzelne Vorfälle, wie z. B. der Abschuss von Tierarten, welche nicht der Jagdgesetzgebung unterstehen, nicht geregelt. Dadurch entstehen Schwierigkeiten beim Vollzug der Vorschriften.

Im Rahmen der vorliegenden Teilrevision des JWGes sollen diese Gesetzeslücken geschlossen und der Vollzug damit gestärkt werden. Neu soll unter anderem die Möglichkeit der Ausfällung administrativer Massnahmen geschaffen werden, wie beispielsweise schriftliche Verwarnungen oder die einmalige Patentverweigerung bei vorsätzlich pflichtwidrigem Verhalten.

2.3 Organisatorische Anpassungen

Mit der Reorganisation des Umweltdepartements und der damit verbundenen Integration der Abteilung Jagd und Wildtiere ins AWN wurden neue Rahmenbedingungen geschaffen, welche durch das geltende JWG nicht berücksichtigt werden. Anders als beim im Jahr 2020 aufgelösten Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) hat der Vorsteher des AWN nicht zwingend einen jagdlichen Hintergrund. Dem soll in der Besetzung der Jagd- und Jagdprüfungskommission Rechnung getragen werden. So soll neu der Jagdverwalter als Leiter des Bereichs Jagd Mitglied ohne Stimmrecht in der Jagdkommission Einsitz nehmen. Sodann soll er der Jagdprüfungskommission vorstehen.

Die Anstellung des Jagdverwalters und der Wildhüter soll neu gemäss den Rahmenbedingungen im kantonalen Personal- und Besoldungsgesetz vom 26. Juni 1991 (PG, SRSZ 145.100) und der Personal- und Besoldungsverordnung vom 4. Dezember 2007 (PV, SRSZ 145.111) erfolgen. Damit ergibt sich eine stufen- und fachgerechte Organisation und Aufgabenteilung.

3. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

Vom 28. April bis zum 27. Juli 2022 fand das Vernehmlassungsverfahren statt. Insgesamt gingen 46 Vernehmlassungen ein.

Grossmehrheitlich begrüsst werden die organisatorischen Anpassungen, welche aufgrund der Integration der Abteilung Jagd und Wildtiere in das AWN erforderlich wurden. Insbesondere die Anstellung der Wildhüter und des Jagdverwalters nach den Rahmenbedingungen des PG sowie die Leitung der Jagdprüfungskommission durch den Jagdverwalter werden unterstützt.

Angeregt wird unter anderem, dass die Zusammensetzung der Jagdkommission zu überdenken sei und eine zusätzliche Vertretung der Jägerschaft in der Jagdkommission Einsitz nehmen soll. Zudem soll der Jagdverwalter Stimmrecht besitzen.

Die geplanten Anpassungen zur Stärkung des Vollzugs wurden im Rahmen der Vernehmlassung unterschiedlich beurteilt. Während ein Teil diese begrüsst, sehen andere Vernehmlassungsteilnehmer darin ein Misstrauensvotum gegenüber der Jägerschaft und fordern den ersatzlosen Verzicht auf die geplanten Änderungen.

Bemängelt wird teilweise, dass die Motion M 9/20 nicht wortwörtlich eingehalten werde. Auch die Definition der zulässigen Hunderassen durch den Regierungsrat wird kritisiert. Es sei zudem nicht ersichtlich, ob auch Mischlingshunde für die Jagd zugelassen seien.

Mehrheitlich abgelehnt werden die in § 45a vorgeschlagene Schaffung von Wildruhezonen und die in § 4 enthaltene Kompetenzregelung für das zuständige Departement solche Zonen auszuscheiden. Befürchtet wird unter anderem, dass Wildruhezonen über weite Teile des Kantons ausgeschieden würden, dass land- und forstwirtschaftliche Vorhaben durch die Schaffung von Wildruhezonen nicht mehr realisiert werden können oder dass Wildruhezonen zu grossen, unnötigen Einschränkungen für die Betroffenen führen würden. Ein Teil der Vernehmlassungen sieht die Notwendigkeit für Wildruhezonen, fordert jedoch eine Zuständigkeit bei Parlament oder Regierungsrat, die Berücksichtigung weiterer Interessen oder die klare zeitliche Beschränkung auf den Winter.

Vereinzelte bemängelt wird zudem, dass die Vollzugsverordnung noch nicht in die Vernehmlassung eingebunden wurde. Dieser Beanstandung ist entgegenzuhalten, dass Vollzugsverordnungen generell erst erarbeitet werden können, nachdem ein Gesetz erlassen wurde. Dadurch wird unnötiger Arbeitsaufwand vermieden, welcher entsteht, wenn ein Gesetz im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens Änderungen erfährt. Zusätzlich ist es Sinn und Zweck einer Vollzugsverordnung, dass sie den Vollzug detailliert regelt und dadurch das Gesetz entlastet, denn nur die grundlegenden Bestimmungen sollen im Gesetz geregelt werden. Die Kompetenz zum Erlass der Vollzugsvorschriften liegt gemäss § 3 beim Regierungsrat. Sofern durch den Erlass der Vollzugsverordnung die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Bezirken/Gemeinden berührt wird oder wenn die Vollzugsverordnung von grösserer politischer Tragweite ist, kann auch dafür eine Vernehmlassung durchgeführt werden.

Neben den eigentlichen Revisionspunkten wurden durch einige Vernehmlassungsteilnehmer weitere Anpassungen gewünscht. So wurde mehrfach ein Verbot von bleihaltiger Munition gefordert. Ebenso wünschen sich einzelne Vernehmlassungsteilnehmer ein Verbot der Schneehasen-, Bau- und Wasserwildjagd, eine Reduktion der Hirschpopulation, weitere Massnahmen gegen Wildschäden sowie die Anstellung weiterer Wildhüter mit Rangerfunktion. Die Rahmenansätze der Patentgebühren umfassen gemäss einiger Rückmeldungen eine grosse Spannweite und sollten daher angepasst werden. Sie schlagen vor, eine Indexierung der Patentgebühren zu prüfen.

Der Regierungsrat hat nach eingehender Auswertung und Prüfung der Vernehmlassungen entschieden, gegenüber der Vernehmlassungsvorlage folgende wesentliche Änderungen vorzunehmen und die Vorlage entsprechend anzupassen:

- § 33 Jagdhunde wird so ausformuliert, dass der Wortlaut der Motion M 9/20 eingehalten wird. Es dürfen keine Jagdhunde, ausser diejenigen des Schweisshundepiketts auf der Hochwildjagd mitgeführt werden (Abs. 2 Bst. a). Zudem wird der Begriff «Jagdhunde» präziser umschrieben (Abs. 1). Er umfasst alle Jagdhunderassen nach Definition des internationalen kynologischen Verbands (FCI) sowie deren Mischlinge. Hunde, die von den zuständigen Wildhütern als geeignet befunden werden, dürfen für Nachsuchen auf der Jagd eingesetzt werden (Abs. 2 Bst. d).
- Auf die Schaffung eines Paragraphen, der die Ausscheidung von Wildruhezonen ermöglicht hätte (siehe Vernehmlassungsvorlage § 45a), wird verzichtet. Aufgrund dieser Entscheidung

wird auch auf die Ergänzung von § 4 Abs. 2 Bst. c mit dem Begriff «Wildruhezonen» verzichtet.

4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

§ 3 Regierungsrat

Die Anstellung des Jagdverwalters und der Wildhüter durch den Regierungsrat stellt eine Besonderheit dar, welche für derartige Positionen (Abteilungsleiter, Territorialdienst) im Kanton Schwyz einzigartig ist. Das PG gibt dem Regierungsrat die Kompetenz, die Anstellung an die Departemente und Ämter zu delegieren. Die PV definiert in § 4 die Anstellungsbehörden. Eine davon abweichende Regelung erscheint nicht erforderlich, daher soll Abs. 2 Bst. a aufgehoben werden. Bst. b bis j werden deshalb zu Bst. a bis i.

§ 4 Departement

Da die Anstellung des Jagdverwalters und der Wildhüter neu nach den Rahmenbedingungen des PG erfolgen soll, erübrigt sich auch die bisher vorgeschriebene Vereidigung. Jagdverwalter und Wildhüter üben zwar jagdpolizeiliche Aufgaben aus, die Wahrnehmung polizeilicher Aufgaben obliegt z. B. auch dem Forstpersonal, welches nicht vereidigt wird. Ohnehin hat eine Vereidigung keine konstitutive Funktion für die Wahrnehmung der jagdpolizeilichen Aufgaben. Das ist auch bei den Polizisten nicht der Fall. Massgebend sind der Anstellungsvertrag und das Pflichtenheft. Daher soll Abs. 2 Bst. a aufgehoben werden. Bst. b bis e werden deshalb zu Bst. a bis d.

§ 5 Amt

Die Erarbeitung von jagdlichen und wildbiologischen Grundlagen, die für die weidmännische Jagdausübung notwendig ist, liegt in der Zuständigkeit des Amtes (Abs. 2 Bst. d).

§ 6 Jagdkommission

Der Jagdverwalter stellt ein wichtiges Bindeglied zwischen der Jagdkommission und dem praktischen Vollzug dar. Durch die Neuorganisation des Umweltdepartements ist dieser nicht mehr zwingend identisch mit dem Vorsteher des zuständigen Amtes. Um seiner beratenden Funktion gerecht zu werden, soll der Jagdverwalter neu als beratendes Mitglied ohne Stimmrecht in der Jagdkommission explizit erwähnt werden (Abs. 1 Bst. d). Es entspricht der Praxis, dass dieser an den Kommissionssitzungen teilnimmt. Bisher ist diese Teilnahme über Abs. 2 allgemein geregelt.

§ 8 Jagdprüfungskommission

Mit der Auflösung des ANJF und der Integration der Abteilung Jagd und Wildtiere ins AWN entstand eine neue Führungssituation. Der Vorsteher des thematisch breit abgestützten AWN verfügt nicht zwingend über einen jagdlichen Hintergrund. Neu soll deshalb der Jagdverwalter Einsitz und Vorsitz in dieser Kommission nehmen (Abs. 1 Bst. a).

Diese Gesetzesanpassung spiegelt die Situation seit der Integration der Abteilung Jagd und Wildtiere ins AWN wider.

§ 9 Jagdpolizei

Neben den bereits aufgeführten Gerätschaften und Behältnissen soll auch die Möglichkeit zur Kontrolle und Sicherstellung von Munition sowie bei begründetem Verdacht die Kontrolle des Inhalts von weiteren Behältnissen ermöglicht werden.

Der im geltenden Gesetzestext verwendete Begriff «Jagdvergehen» ist unklar und könnte so ausgelegt werden, dass dadurch nur Widerhandlungen gegen die in Art. 17 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (JSG, SR 922.0) aufgeführten Vergehen abgedeckt werden. Um dieser Unklarheit vorzubeugen, soll dieser Begriff neu durch den allgemeineren Begriff «Widerhandlungen gegen die Jagdgesetzgebung» ersetzt werden.

Die im aktuellen Bst. c enthaltene Formulierung steht teilweise im Widerspruch zur Strafprozessordnung (StPO). Nach Rücksprache mit der Staatsanwaltschaft wurde die Formulierung derart angepasst, dass sie mit Art. 215 Abs. 2 StPO konform ist.

Die bisher in Bst. d enthaltene Berechtigung bei begründetem Verdacht mit Ermächtigung der Polizei, Räume und Einrichtungen zu durchsuchen, steht ebenfalls im Widerspruch zur StPO. Die jagdpolizeilichen Organe unterstehen zur Aufklärung eines bereits erfolgten Jagddelikts grundsätzlich dem Weisungsrecht der Staatsanwaltschaft und dürfen gewisse Beweisaufnahmen nur unter deren Anweisung und nicht selbstständig vornehmen. Für die im bisherigen Bst. d erwähnte Hausdurchsuchung genügt eine Ermächtigung der Polizei nicht. Insbesondere, da mit Bezug zur Jagdgesetzgebung eine umgehende Durchsuchung ohne Hausdurchsuchungsbefehl zur Abwehr von akuten Gefahren nicht erforderlich ist. Aufgrund der bei der Durchsuchung von Räumen und Einrichtungen geforderten Professionalität und Erfahrung ist in solchen Fällen stets die Polizei aufzubieten. Der bisherige Abs. 2 Bst. d soll daher aufgehoben werden.

In Abs. 3 wird ergänzend auf die erweiterten administrativen Massnahmen, namentlich Verwarnung, Patentwiderruf und -verweigerung, nach dem neuen § 63a JWG verwiesen.

§ 12 Entzug der Jagdberechtigung

Zur allgemeinen Stärkung des Vollzugs soll neu die Möglichkeit geschaffen werden, Personen, welche wiederholt gegen elementare Regeln der Jagd verstossen, die Jagdberechtigung zu entziehen (neuer Bst. c). Die Massnahme soll als letztes Mittel bei immer wieder negativ auffallenden Personen zur Verfügung stehen, welche durch ihr Verhalten dem Wohl der einheimischen Fauna und dem Ansehen der Jagd schaden und sich damit als ungeeignet zur Ausübung der Jagd im Kanton Schwyz erweisen.

§ 13 Wiedererlangen der Jagdberechtigung

Im geltenden Gesetz wird auf § 11 verwiesen, was nicht korrekt ist. Es wird daher neu auf den korrekten § 12 verwiesen und der Verweis zusätzlich an die Schaffung von § 12 Bst. c angepasst.

§ 14 Grundsatz

Neu sollen Personen, welche ein Jagdpatent beantragen, sich im Rahmen der Einreichung des Patentgesuchs explizit verpflichten, die Jagdvorschriften einzuhalten (Abs. 1). Dadurch wird ein klares Bekenntnis zur regelkonformen Ausübung der Jagd im Kanton Schwyz eingefordert.

§ 19 Pflichten des Patentinhabers

Ergänzend wird ein erneuter Verweis auf die Pflicht angebracht, die jährlichen Jagdvorschriften einzuhalten (Bst. a).

Bst. c wird damit ergänzt, dass die bereits heute geforderte Mitteilungspflicht bei Änderungen betreffend die Patentverweigerungsgründe unverzüglich und unaufgefordert wahrzunehmen ist.

Der neue Zusatz in Bst. d verpflichtet den Patentinhaber, Jagdhunde unter Einhaltung von § 33 einzusetzen. Durch die Ergänzung wird die Grundlage für administrative Massnahmen nach § 23 geschaffen.

Seit Inkrafttreten des revidierten JWGes im Jahr 2016 mussten durch die Jagdaufsicht immer wieder Fälle von mangelnder Weidgerechtigkeit festgestellt werden. Die Problematik scheint sich zunehmend zu intensivieren. Neu sollen daher diverse Aspekte der Weidgerechtigkeit als Grundlage jeglicher jagdlichen Tätigkeit durch die neuen Bst. e bis h als klare Pflichten des Patentinhabers festgeschrieben werden.

§ 23 Patentverweigerung

Der im geltenden Gesetz in Abs. 1 Bst. d verwendete Begriff «körperliche oder geistige Krankheit» wird als nicht mehr zeitgemäss erachtet. Der Verlust des Augenlichts infolge eines Unfalls kann beispielsweise nicht als Krankheit bezeichnet werden, hat jedoch Auswirkungen auf die Erlangung eines Jagdpatents. Es wird daher neu an physische und psychische Beeinträchtigungen einer Person angeknüpft.

Abs. 2 soll dadurch ergänzt werden, dass künftig auch bereits mit Bezug zur Jagd rechtskräftig verurteilte, wiederholt mit Ordnungsbusse belegte oder wiederholt verwarnte Bewerber mit Konsequenzen betreffend die Patenterteilung rechnen müssen.

Durch die neu zu schaffende Möglichkeit zur Patentverweigerung im Folgejahr soll der Vollzug bei pflichtwidrigem Verhalten gestärkt werden (Abs. 3). So soll neu bei vorsätzlicher Verletzung der Pflichten des Patentinhabers gemäss § 19 direkt ein Patentwiderruf und die Patentverweigerung für das Folgejahr zur Folge haben. Bei wiederholten, fahrlässigen Pflichtverletzungen soll dies nach einer einmaligen schriftlichen Verwarnung möglich sein.

Sind die Bedingungen für eine Patentverweigerung nach § 23 Abs. 3 erfüllt, soll die Jagd neu, unabhängig allfälliger strafrechtlicher Verfahren (wie in § 26 umschrieben), in der laufenden Jagdsaison nicht mehr ausgeführt werden dürfen. Eine Weiterführung der Jagd bei gleichzeitiger Patentsperre für das Folgejahr wäre stossend.

§ 25 Kontrolle

Zwar erlaubt die geltende Regelung bereits heute die Einforderung von Nachweisen zur Überprüfung der Patentverweigerungsgründe oder Teilnahmeberechtigung am Jagdlehrgang. Insbesondere zur Prüfung der in § 23 Abs. 1 Bst. d umschriebenen medizinischen Patentverweigerungsgründe kann eine unabhängige Überprüfung durch den Hausarzt nicht immer garantiert werden. Neu soll daher die Möglichkeit, ein vertrauensärztliches Zeugnis einzufordern, explizit festgehalten werden (Abs. 1). Diese Möglichkeit existiert bereits in anderen Kantonen (z. B. im Kanton Bern). Der Vertrauensarzt muss in diesem Kontext vom Arztgeheimnis entbunden werden.

§ 26 Vorsorglicher Patententzug

Durch die Präzisierung der Überschrift wird der Unterschied zwischen dem Widerruf und dem vorsorglichen Patententzug verständlich.

§ 27 Jagdlehrgang

Da in bestimmten Jahren mehr Anmeldungen für den Jagdlehrgang eingehen als durch den Veranstalter Plätze zur Verfügung gestellt werden können, müssen teilweise Anmeldungen abgewiesen werden. Da dies bisher nicht explizit geregelt ist, soll neu festgeschrieben werden, dass die zuständige Behörde die Anzahl zugelassener Jagdlehrgangsteilnehmer beschränken kann (Abs. 3).

§ 28 Jagdprüfung

Ist eine Jagdprüfung unter Vorspiegelung falscher Tatsachen absolviert worden, ist diese ungültig. Diese Ungültigkeit ist dem Inhaber der Prüfung mit einer Feststellungsverfügung anzuzeigen. Durch Ausübung der Jagd ohne Berechtigung kann ein schwerer nicht wiedergutzumachender Schaden entstehen, so z. B. durch Gefährdung von Leib und Leben oder den Abschuss nicht jagdbarer Tiere. Einer Beschwerde gegen die Aberkennung der Jagdprüfung ist deshalb die aufschiebende Wirkung zu entziehen (Abs. 3).

§ 31 Jagdwaffen, Munition und Ausrüstung

Der Vollständigkeit halber sollen in den jährlichen Jagdvorschriften auch die erlaubten Hilfsmittel bestimmt werden (Abs. 1).

§ 33 Jagdhunde

Mit der Neuformulierung des Paragraphen wird einerseits dem Begehren der Motionäre entsprochen, andererseits werden der Einsatzzweck von Hunden im Rahmen der Jagd und die Voraussetzungen für deren Einsatz neu und klarer definiert.

In Abs. 1 wird definiert, welche Hunde als Jagdhunde gelten. Um den vielfältigen und anspruchsvollen Aufgaben, welche die verschiedenen Jagdhunderassen im Jagdbetrieb leisten, gerecht zu werden und unter dem Aspekt einer tierschutzgerechten Jagdausübung, ist es unabdingbar, dass Jagdhunde über eine entsprechende Ausbildung verfügen.

Grundlage für eine erfolgreiche Ausbildung ist ein gut ausgeprägter Appell (Grundgehorsam). Der Grundgehorsam stellt damit die Basisausbildung für zukünftige Jagdhunde dar. Nur Hunde, die durch den Hundeführer kontrolliert und abgerufen werden können, eignen sich als Arbeitshunde für den Jagdbetrieb. In Bst. b wird daher die minimale Ausbildung definiert, die für jeglichen jagdlichen Einsatz der Hunde erforderlich ist. Es sollen neu alle Jagdhunde eine Ablege- und Gehorsamsprüfung erfolgreich absolvieren müssen, bevor sie jagdlich eingesetzt werden dürfen.

Die Anforderungen an die Nachsuchegespanne sind hoch und erfordern einen entsprechend hohen Aufwand, damit sie das geforderte Ausbildungsniveau erreichen. Während der Hochwildjagd dürfen daher nur die Mitglieder des Schweisshundepikettdienstes ihre Hunde mitführen. Damit wird auch der Motion M 9/20 entsprochen (Abs. 2 Bst. a).

Das Lautgeben des jagenden Hundes ist für den Tierschutz von zentraler Bedeutung. Der Hund wird beim Verfolgen des Wildes durch das Lautgeben wesentlich langsamer als das gesunde Wildtier, wodurch verhindert wird, dass er dieses einholen, packen und töten könnte. Das Wild seinerseits kann den lauten Hund jederzeit orten und sich diesem entziehen. Gefahr für das Wild besteht bei stumm jagenden, schnellen Hunden. Aus diesem Grund wurden die zur Stöberjagd verwendeten Hunderassen gezielt auf das Lautgeben gezüchtet. Das Lautgeben ist genetisch fixiert und wird anlässlich von Jagdhundeprüfungen beurteilt und in Prüfungsurkunden dokumentiert. Mit der vorliegenden Definition des Einsatzzwecks wird von Jagdhunden, die zum Verfolgen von Wildtieren eingesetzt werden, das Lautgeben bereits heute obligatorisch verlangt (entweder Fährtenlaut, Spurlaut, Sichtlaut oder Standlaut). Hingegen schliesst der vorliegende Einsatzzweck solche Jagdhunderassen aus, die das gesunde Wildtier auf Sicht und stumm sowie mit dem Ziel hetzen, dieses zu packen und zu töten. Diese Art des Jagens mit Hunden ist mit den heutigen Bestimmungen der Tierschutzgesetzgebung nicht vereinbar. Aus diesem Grund wird für alle eingesetzten Jagdhunde auf der Niederwildjagd neu ein entsprechender Nachweis für das Lautgeben verlangt (Abs. 2 Bst. b).

Mit der Einführung der Vorweisungspflicht und des Jagdprotokolls für Schneehasen ist es angezeigt, dass für diese Jagdart vergleichbare Regelungen eingeführt werden wie für die weiteren Jagdarten. Neu werden deshalb auch beim Hundeeinsatz bei der Jagd auf Schneehasen entsprechende Prüfungen verlangt (Abs. 2 Bst. c).

Aufgrund der sehr hohen Anforderungen, welche die Nachsuche an den Hund und auch den Hundeführer stellt, ist es unabdingbar, dass Nachsuchen nur durch gut ausgebildete Hundeführer und Hunde ausgeführt werden sollen. Aus diesen Gründen wurde im Kanton Schwyz das Schweisshundepikett gegründet und stetig durch Aus- und Weiterbildungskampagnen professionalisiert. Um dem Begehren der Motionäre zu entsprechen und aufgrund des hohen Anforderungsprofils für Hundeführer und die eingesetzten Hunde, sollen neu nur Hunde des Schweisshundepikettdienstes für Nachsuchen eingesetzt werden. Im Einzelfall soll es jedoch mit vorgängiger Zustimmung des zuständigen Wildhüters möglich sein, dass weitere Hunde, welche über die erforderliche anerkannte Prüfung in diesem Einsatzbereich verfügen, für Nachsuchen eingesetzt werden können (Abs. 2 Bst. d).

Wie bereits heute sollen sämtliche Jagdhunde unter Vermerk der Aus- und Weiterbildungen im Patent eingetragen werden müssen. Zusätzlich sind die gültigen Prüfungsausweise und weitere Nachweise mitzuführen (Abs. 3).

Die Prüfungsanforderungen sowie die Einzelheiten des Einsatzes sollen durch den Regierungsrat geregelt werden (Abs. 4).

§ 40 Unweidmännisches Verhalten

Irrtumsabschüsse, die aus Grobfahrlässigkeit erfolgen, sollen neu direkt als unweidmännisch klassiert werden. Entsteht ein Irrtumsabschuss unter Vernachlässigung der Pflicht zum Ansprechen der Tiere, soll dies nicht nur wie bisher im Wiederholungsfall, sondern neu direkt als unweidmännisch gelten. Dadurch wird ein klares Zeichen gesetzt, dass sich der Jäger vor der Schussabgabe sicher sein muss, dass das beschossene Tier zum entsprechenden Zeitpunkt jagdbar ist (Bst. f).

§ 43 Schutz von Besitz und Eigentum

Durch die Ergänzung in Abs. 2 wird eine Gesetzeslücke geschlossen. Im Rahmen der geltenden gesetzlichen Regelung besteht eine unklare Situation, ob ein Jäger, der Tiere erlegt, welche nicht der Jagdgesetzgebung unterstehen, wie z. B. Haustiere oder landwirtschaftliche Nutztiere, zur Meldung an das Amt beziehungsweise die Wildhut verpflichtet ist.

Konkret zeigte sich diese Gesetzeslücke beim Abschuss eines Lamas im Muotatal. Zwar besteht breite Einigkeit, dass ein solcher Fehlabschuss gemeldet werden müsste. Da es sich bei Lamas jedoch nicht um einheimische Paarhufer handelt, werden diese nicht direkt durch die Jagdgesetzgebung erfasst. Neu sollen die Jäger daher bei derartigen Fällen explizit verpflichtet werden, diese unverzüglich zu melden.

§ 62 Übertretungen

Neu sollen die bisherigen Bst. i bis k im neuen Tatbestand i zusammengefasst werden. Dadurch wird der nicht vorschriftsgemässe Einsatz von Hunden umfassend unter Strafe gestellt. Die bisherige Aufteilung in drei Tatbestände ergibt wenig Sinn und wäre mit der Ergänzung zusätzlicher Tatbestände weiter strapaziert worden.

Die Missachtung der geltenden, in den Jagdvorschriften festgehaltenen Sicherheitsbestimmungen kann zur Gefährdung von Sachwerten und Dritten führen. Verstösse dieser Art sollen daher neu mit Busse bestraft werden können (Abs. 1 Bst. s).

Neu werden auch Verletzungen der Meldepflichten in den Katalog der Übertretungen aufgenommen (Abs. 1 Bst. t).

Abschliessend soll auch der Abschuss von Tieren, welche nicht der Jagdgesetzgebung unterstehen sowie die Beschädigung von Eigentum Dritter im Rahmen der Jagdausübung mit Busse bestraft werden können (Abs. 1 Bst. u).

§ 63a Administrative Massnahmen

Neu soll eine Norm geschaffen werden, welche klar ausweist, welche rechtlichen Möglichkeiten die zuständige Stelle gegen fehlbare Jäger ergreifen kann. Die Möglichkeiten als solche sind im Erlass bereits festgehalten. Im Gegensatz zu einer strafrechtlichen Sanktionierung, die einen strafbenden Charakter aufweist und in allgemeiner Weise der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit dient, wirkt eine administrative Massnahme erzieherisch und bezweckt eine Verhaltensänderung. Sie ergeht in einem unabhängigen Verwaltungsverfahren.

Zweck der administrativen Massnahme ist es, einen geordneten und den Vorgaben zur Jagdausübung respektierenden Jagdbetrieb zu gewährleisten. Dabei soll die Einhaltung der gesetzlichen Rahmenbedingungen wie der Jagdausübung, der Jagdzeiten, des Schusswaffeneinsatzes sowie der zugelassenen Munition, der Schontage, des Hundeeinsatzes usw. durchgesetzt werden können, damit das Ansehen der Jagd und der Jägerschaft in gesellschaftlicher Hinsicht nicht geschädigt oder mit negativen Assoziationen verbunden wird.

5. Personelle und finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen im JWG schliessen Regelungslücken, welche keine zusätzlichen Kosten zur Folge haben.

Auch in personeller Hinsicht sind keine Änderungen zu erwarten.

6. Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Mit der vorliegenden Teilrevision kann die erheblich erklärte Motion M 9/20 gemäss § 64 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110) als erledigt abgeschrieben werden.

7. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

7.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

7.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Verfassung des Kantons Schwyz vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat die Änderung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Viertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates dem fakultativen Referendum.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die beiliegende Vorlage anzunehmen.
2. Die Motion M 9/20 wird gemäss § 64 Abs. 3 GOKR als erledigt abgeschrieben.
3. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

4. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Staatskanzlei; Sicherheitsdepartement; Umweltdepartement; Rechts- und Beschwerdedienst; Amt für Wald und Natur.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber